



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die  
Leiterinnen und Leiter  
der staatlichen Realschulen

in Bayern

(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.4 - 5 P 6010.2 - 5a. 37 235

München, 06.06.2012  
Telefon: 089 2186 2547  
Name: Herr Kellner

**Dienstliche Beurteilungen;  
Erläuterungen und Hinweise zum Vollzug der neuen „Beurteilungs-  
richtlinien“ (KMBek vom 07.09.2011, KWMBI S. 306)**

Anlagen: 1 [Aufstellung „Leistungsanforderungen“](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neuen „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern“ wurden mit KMBekanntmachung vom 07.09.2011 (KWMBI S. 306) veröffentlicht. Die nachfolgenden Erläuterungen und Hinweise sollen Ihnen die wesentlichen Veränderungen bzw. Neuerungen aufzeigen und Sie bei der Arbeit mit diesen Richtlinien unterstützen.

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der dienstlichen Beurteilungen sind

- die Art. 54 bis 65 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (**Leistungslaufbahngesetz - LibG**) vom 05.08.2010 (GVBI S. 410, ber. S. 574), geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30.03.2012 (GVBI S. 94),

**und**

- die „**Richtlinien für die dienstlichen Beurteilungen und die Leistungsfeststellung** der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern“ vom 07.09.2011 (KWMBI S. 306; im Folgenden: **BuRI**).

## 2. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen „Beurteilungsrichtlinien“ (KMBek vom 11.04.2005, KWMBI I S. 132, zuletzt geändert durch KMBek vom 15.07.2009, KWMBI S. 283), sind

- die neuen Beurteilungsarten „Einschätzung während der Probezeit“ und „Anlassbeurteilung“,
- die Ausweitung des zu beurteilenden Personenkreises,
- die Bewertung nur noch nach Bewertungsstufen ohne verbale Beschreibung der Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmale,
- die teilweise Änderung der Bewertungsstufenbezeichnungen,
- die Zuleitung des Abdrucks der Beurteilung vor deren Eröffnung und
- die Leistungsfeststellung.

## 3. Arten der dienstlichen Beurteilungen

Arten der dienstlichen Beurteilungen sind gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 LlbG

- die Einschätzung während der Probezeit (Abschn. A Nr. 4.4 BuRI),
- die Probezeitbeurteilung (Abschn. A Nr. 4.4. BuRI),
- die periodische Beurteilung (Abschn. A Nr. 4.2 BuRI) und
- die Zwischenbeurteilung (Abschn. A Nr. 4.3 BuRI) sowie als weitere Beurteilung gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 2 LlbG
- die Anlassbeurteilung (Abschn. A Nr. 4.5 BuRI).

### 3.1 Einschätzung während der Probezeit

Die neue Einschätzung während der Probezeit ist - ausgenommen bei Lehrkräften, die für eine Verkürzung der Probezeit in Frage kommen - nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit vorzunehmen. Da die regelmäßige Probezeit nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 LlbG zwei Jahre beträgt, ist in der Regel nach einem Jahr die Einschätzung zu erstellen. Das erfordert einen frühzeitigen Beginn der Unterrichtsbesuche.

Die Einschätzung und die Probezeitbeurteilung dienen der Feststellung der Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und damit einem anderen Zweck als die sonstigen Beurteilungen. Sie sind deshalb als verbale Stellungnahmen abzugeben (Abschn. A Nr. 4.4 BuRI).

Die Ausführlichkeit der Einschätzung hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Die Regelungen dieser Einschätzung gelten für alle Lehrkräfte, die ab dem 01.08.2011 in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind (Abschn. C Nr. 4 BuRI).

Bei Zweifeln am Bestehen der Probezeit sind diese, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe der Lehrkraft gegenüber deutlich zu benennen, zu besprechen und zu dokumentieren.

Sie werden durch Anforderungsschreiben des Staatsministeriums rechtzeitig darauf hingewiesen, eine solche Einschätzung zu erstellen. Die Einschätzung unterliegt als dienstliche Beurteilung den für diese grundsätzlich geltenden Verfahrensregeln (z. B. Aushändigung bzw. Zuleitung eines Abdrucks eine Woche vor der Eröffnung, Eröffnung, Einwendungen, Überprüfung durch den Ministerialbeauftragten, Zuleitung zur Personalakte an das Staatsministerium).

Wird eine Lehrkraft während der Probezeit zum Schuljahreswechsel an eine andere Schule versetzt, erstellt die oder der bisher zuständige Beurteilende statt einer Zwischenbeurteilung einen Entwurf für die Einschätzung unter Verwendung des Formblattes nach Anlage A BuRI - ohne Schulnummer, Schule, Ort, Datum und Unterschrift des beurteilenden Dienstvorgesetzten, jedoch mit dem Satz: „Diese Einschätzung beruht maßgeblich auf den Beobachtungen und Wahrnehmungen der Leiterin bzw. des Leiters der ..... Schule.“ - und leitet diesen der Leiterin bzw. dem Leiter der aufnehmenden Schule zu. Diese bzw. dieser trägt die offenen Angaben der von ihr

bzw. ihm geleiteten Schule sowie ein nach der Hälfte der Probezeit liegendes Datum ein, unterschreibt als beurteilende/r Dienstvorgesetzte/r und eröffnet die Einschätzung der Lehrkraft. Zu etwaigen Einwendungen ist eine Stellungnahme der bzw. des bisherigen Dienstvorgesetzten einzuholen.

### 3.2 Anlassbeurteilung

Die Notwendigkeit der Anlassbeurteilung, die die bisherige AELE ablöst, ergibt sich aus der aktuellen Rechtsprechung. Demnach müssen Beurteilungen bei der Besetzung von Funktionsstellen den zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung aktuellen Beurteilungsstand wiedergeben.

Vor der Erstellung einer Anlassbeurteilung nach Abschn. A Nr. 4.5 Nr. 5 BuRI ist Rücksprache mit dem Ministerialbeauftragten zu nehmen.

Auch für die Anlassbeurteilung als eine Form der Beurteilung gelten die für diese getroffenen Verfahrensregeln.

### 3.3 Beurteilung in vereinfachter Form

Da keine verbale Beschreibung der Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmale mehr erforderlich ist, bestand kein Anlass mehr, die Beurteilung in vereinfachter Form beizubehalten. Eine solche ist daher nicht mehr gegeben.

## 4. Periodische Beurteilung - zu beurteilender Personenkreis

Es sind nunmehr alle Lehrkräfte - einschließlich der Schulleiterinnen und Schulleiter (Abschn. B Nr. 4.1.2 Buchst. a BuRI) - im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sowie alle Lehrkräfte auf unbefristetem Arbeitsvertrag (Abschn. A Nr. 4.2.2 Buchst. a BuRI) zu beurteilen.

Nicht beurteilt werden Lehrkräfte und Schulleiterinnen sowie Schulleiter, die

- im letzten Jahr des Beurteilungszeitraums in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis berufen werden (Abschn. A Nr. 4.2.2 Buchst. c BuRI),

- im Laufe des Kalenderjahres, das an das Ende des Beurteilungszeitraums anschließt, in den Ruhestand oder in die Freistellungsphase der Altersteilzeit treten, ausgenommen diejenigen, die noch nicht die Endstufe (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayBesG) in ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben (Abschn. A Nr. 4.2.2 Buchst b und Abschn. B Nr. 4.1.2 Buchst. b BuRI).

Sie werden mit dem üblicherweise etwa ein Jahr vor dem Ende des Beurteilungszeitraums zu erstellenden Rundschreiben des Staatsministeriums (siehe unten Nr. 12) eine Liste der zu beurteilenden Lehrkräfte erhalten.

Beurteilungen für Lehrkräfte, die nach einer Abordnung oder Versetzung an eine nicht mit unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle (z. B. ISB, Universität), aus einer Beurlaubung an eine Auslandsschule oder aus einer sonstigen Beurlaubung (z. B. nach Art. 89 oder 90 BayBG) zurückkehren, sind nach Maßgabe von Abschn. A Nr. 4.2.1 Buchst. c BuRI zu erstellen. Ebenso ist bei Lehrkräften zu verfahren, die aus einem anderen Bundesland nach Bayern versetzt werden. Für diese Lehrkräfte erhalten Sie keine besondere Aufforderung.

## 5. Bewertung

Die sieben Bewertungsstufen sind nun wie folgt bezeichnet (Abschn. A Nr. 2.3.2.2 bzw. Abschn. B Nr. 2.2.2.2 BuRI):

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Leistung, die in allen Belangen von <b>herausragender Qualität</b> ist | (HQ)  |
| 2. Leistung, die die Anforderungen <b>besonders gut</b> erfüllt           | (BG)  |
| 3. Leistung, die die Anforderungen <b>übersteigt</b>                      | (UB)  |
| 4. Leistung, die den Anforderungen <b>voll entspricht</b>                 | (VE)  |
| 5. Leistung, die den Anforderungen <b>in hohem Maße gerecht</b> wird      | (HM)  |
| 6. Leistung, die <b>Mängel</b> aufweist                                   | (MA)  |
| 7. Leistung, die <b>insgesamt unzureichend</b> ist                        | (IU). |

**Neu sind dabei die Bezeichnungen zu Nrn. 4 und 5.**

Die Vergabe der Bewertungsstufen muss unter Berücksichtigung der Umschreibungen in Abschn. A Nr. 2.3.2.2 BuRI erfolgen. Die beigefügte Aufstellung „Leistungsanforderungen“ dient der Konkretisierung der Bewertungsstufen.

**Bei den Einzelmerkmalen sind in den Beurteilungsbögen ausschließlich die Abkürzungen für die jeweilige Bewertungsstufe anzugeben. Es ist keine verbale Beschreibung der Leistungs- und Persönlichkeitsmerkmale mehr vorzunehmen (Abschn. A Nr. 2.3.2.1 BuRI).**

Deshalb kommt dem bei der Eröffnung zu führenden Gespräch (Abschn. A Nr. 3.8 BuRI) besondere - erläuternde - Bedeutung zu.

Detailliert zu dokumentieren sind die für die Beurteilung/Bewertung bedeutsamen Sachverhalte, insbesondere die Erkenntnisse aus Unterrichtsbesuchen und der wesentliche Inhalt des nach einem Unterrichtsbesuch zu führenden Gesprächs (Abschn. A Nr. 4.1.2 letzter Satz BuRI). Diese Dokumentationen sind nicht von der Lehrkraft gegenzeichnen zu lassen.

## 6. Beurteilungsgrundlagen

Als Beurteilungsgrundlagen sollen nach Maßgabe von Abschn. A Nr. 4.1.3 BuRI auch Beobachtungen der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der Fachbetreuerinnen bzw. Fachbetreuer herangezogen und diese Lehrkräfte an Unterrichtsbesuchen beteiligt werden. Dabei können die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter auch mit eigenen Unterrichtsbesuchen betraut werden, die Fachbetreuerinnen bzw. Fachbetreuer bei Unterrichtsbesuchen jedoch nur begleiten. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter muss aber jede Lehrkraft auch selbst im Unterricht besuchen.

## 7. Regelungen für die Eröffnung, die Einwendungen und die Überprüfung

Die Regelungen für die Eröffnung, die Einwendungen und die Überprüfung (Abschn. A Nrn. 4.8 bis 4.10 BuRI) gelten für **alle** Arten von dienstlichen Beurteilungen.

**Neu ist**, dass **der Lehrkraft eine Woche vor der Eröffnung** der Beurteilung der für sie bestimmte **Abdruck** persönlich **auszuhändigen** oder zuzuleiten ist. Die dreiwöchige Einwendungsfrist beginnt aber erst mit der Eröffnung. Hierfür sind u. a. auch in der Codierzeile die folgenden Daten vorgesehen: Datum der Beurteilung, Datum der Eröffnung. Zwischen diesen Daten muss daher mindestens eine Woche liegen.

#### 8. Verwendungseignung

Angaben zur **Verwendungseignung** sind nunmehr auf dem Beurteilungsbogen selbst, für Lehrkräfte nach Maßgabe von Abschn. A Nr. 3 BuRI und für Schulleiterinnen bzw. Schulleiter nach Maßgabe von Abschn. B Nr. 3 BuRI, zu machen.

Die grundsätzlich auch bei Zwischenbeurteilungen zu treffende Aussage erfolgt unabhängig davon, ob ein solcher Dienstposten an der Schule in absehbarer Zeit realisiert werden kann und ebenso unabhängig davon, ob die Lehrkraft aktuell zu einer entsprechenden Verwendung bereit ist oder daran, z. B. wegen ihrer familiären Situation, nicht interessiert ist.

Sie werden mit gesondertem Rundschreiben des Staatsministeriums Vorschläge für die Verwendungseignung von Lehrkräften erhalten.

**Für ein Gesamtergebnis mit der Bewertungsstufe „UB“ und besser ist weiterhin grundsätzlich eine Verwendungseignung anzugeben, da eine solche überdurchschnittliche Bewertung nur dann stimmig (im Sinne der Erläuterungen nach Abschn. A Nr. 2.3.2.2 bzw. Abschn. B Nr. 2.2.2.2 BuRI) erscheint. Bei einer niedrigeren Bewertungsstufe ist gleichwohl eine Verwendungseignung möglich.**

#### 9. Leistungsfeststellungen

Die neuen **Leistungsfeststellungen** sind für die Entscheidungen über den regelmäßigen Stufenaufstieg bzw. einen Stufenstopp nach Art. 30 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) und über die Vergabe einer Leistungsstufe nach Art. 66 Abs. 1 BayBesG erforderlich. Sie wird

regelmäßig mit der periodischen Beurteilung verbunden, erfolgt aber gesondert, wenn eine solche nicht vorgeschrieben ist. In der Probezeit werden die Aussagen zu den Leistungsfeststellungen mit der Einschätzung während der Probezeit bzw. mit der Probezeitbeurteilung verbunden. Sowohl bei der Anlass- als auch bei der Zwischenbeurteilung sind keine Aussagen zu Leistungsfeststellungen (Angaben bei Nrn. 6 und 7 der jeweiligen Formblätter) zu treffen.

### 9.1 Stufenaufstieg

Das Grundgehalt in Besoldungsgruppen der Besoldungsgruppe A wird nach Stufen bemessen. Das Grundgehalt steigt dabei bei einer Leistung, die den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen entspricht, in regelmäßigen Zeitabständen in den Stufen bis zum Erreichen der letzten Stufe (Endstufe) an. Der Stufenaufstieg erfordert demnach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG die Feststellung, dass die Leistungen der Lehrkraft den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen entsprechen. Dies gilt als erfüllt, wenn die Lehrkraft in allen Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung gemäß Abschn. A Nr. 2.2.1 BuRI mindestens die Bewertungsstufe „MA“ erzielt hat.

### 9.2 Stufenstopp

Wenn die Lehrkraft hingegen auch nur in einem Einzelmerkmal nach Abschn. A Nr. 2.2.1 BuRI die Bewertungsstufe „IU“ erzielt, folgt gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG ein Stufenstopp. Die Lehrkraft verbleibt dann in der bisherigen Stufe bis festgestellt wird, dass die Leistungen wieder den Mindestanforderungen entsprechen. Dazu sind dann die Leistungen im Rahmen einer gesonderten Leistungsfeststellung in Abständen von jeweils einem Jahr nach Beginn des Stufenstopps erneut zu überprüfen (Art. 62 Abs. 5 Satz 1 LIbG). Dazu ist ausschließlich das entsprechende Beurteilungsformblatt zur gesonderten Leistungsfeststellung zu verwenden.

Zu beachten ist, dass die Entscheidung zu einem Stufenstopp nur getroffen werden darf, wenn die Lehrkraft rechtzeitig vorher auf die Leistungsmängel ausdrücklich hingewiesen worden ist. Inhalt und Zeitpunkt des Hinweises

sind personalaktenkundig zu dokumentieren; das Beteiligungsrecht nach Art. 77a des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist zu beachten.

Unterbleibt eine positive Leistungsfeststellung, werden also die Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies der Lehrkraft gegenüber zu begründen und eine Abschrift der Mitteilung der Gründe in die Personalakte aufzunehmen (Abschn. A Nr. 6.2 Buchst. b letzter Satz BuRI).

Der Hinweis und die Mitteilung sind deshalb spätestens mit der entsprechenden Beurteilung zum Personalakt beim Staatsministerium zu geben.

Für Probezeitbeamte, die in ihrer Einschätzung während der Probezeit die Bewertungsstufe „VO“ (Voraussichtlich noch nicht geeignet) oder „VN“ (Voraussichtlich nicht geeignet) oder in der Probezeitbeurteilung die Bewertungsstufe „NO“ (Noch nicht geeignet) oder „NI“ (Nicht geeignet) erhalten, ist ebenso ein Stufenstopp vorgesehen.

### 9.3 Leistungsstufe

Als Leistungsstufe kann Lehrkräften nach Art. 66 BayBesG für dauerhaft herausragende Leistungen der Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Stufe des Grundgehalts als Zulage vorweg gezahlt werden. Eine solche Leistungsstufe wird ebenfalls auf Grund einer Leistungsfeststellung gewährt. Über die tatsächliche Vergabe entscheidet das Staatsministerium im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber hierfür bereit gestellten Mittel auf Grundlage einer weiteren Auswahlentscheidung.

## 10. Beurteilungen und Leistungsfeststellungen für Schulleiterinnen und Schulleiter

Beurteilungen und Leistungsfeststellungen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden unter Berücksichtigung funktionspezifischer Besonderheiten sowohl bei den Beurteilungsmerkmalen (Abschn. B Nr. 2.1 BuRI) als auch beim Beurteilungsmaßstab und der Bewertung (Abschn. B Nr. 2.2 BuRI) sowie bei den Verfahrensregeln erstellt.

Die ebenfalls sieben Bewertungsstufen sind wie diejenigen für die Lehrkräfte bezeichnet, aber funktionsspezifisch umschrieben (Abschn. B Nr. 2.2.2.2 BuRI).

Sie werden gemäß Abschn. B Nr. 4.4.1 BuRI von den Ministerialbeauftragten als Entwurf erstellt und dem Staatsministerium vorgelegt. Nach der Unterschrift werden sie von dort wieder an die Ministerialbeauftragten zur Eröffnung und dem Führen eines Beurteilungsgesprächs nach Maßgabe von Abschn. B Nr. 4.6 BuRI zugeleitet. Die Eröffnung erfolgt in der Regel persönlich.

#### 11. Formblätter

Die als Anlagen zu den BuRI mit der KMBek vom 07.09.2011 veröffentlichten **Beurteilungsbögen** wurden bereits benutzerfreundlicher überarbeitet. Dazu wird besonders auf das KM-Rundschreiben vom 22.02.2012 Nr. V.3 - 5 P 6010.2 - 5a. 10 621 Bezug genommen. Sie können die überarbeiteten Formblätter inzwischen auf der Homepage des Staatsministeriums ([www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de) > Lehrer > Schulleitungen > Formulare) oder im Bayerischen Realschulnetz ([www.realschule.bayern.de](http://www.realschule.bayern.de) > Schulleitung > Formulare) abrufen.

Es sind ausschließlich die dort veröffentlichten **Formblätter** zu verwenden. An diesen dürfen **keine formalen Änderungen** vorgenommen werden, **d. h.** der vorhandene **Schreibschutz** darf **nicht deaktiviert** und es dürfen **keine zusätzlichen Blätter** beigefügt werden. Der ggf. bei einem Beurteilungsmerkmal für ein Wortgutachten vorgesehene Platz darf nicht überschritten werden. Ergänzungen zu einem Beurteilungsmerkmal an anderer Stelle des Formulars sind nicht zulässig.

Für die Probezeitbeurteilung sind im Formblatt nach Anlage B BuRI unter Nr. 1 beim „Probezeitraum“ der tatsächliche Beginn der Probezeit und deren sich daraus ergebendes Datum ihres rechtlichen Ablaufs einzusetzen.

Wenn beispielsweise die Probezeit mit Aushändigung der Urkunde am 12.09.2012 beginnt, dann ist einzutragen

- bei normaler zweijähriger Probezeit: „ ... vom 12.09.2012 mit Ablauf am 11.09.2014“,
- bei verkürzter Probezeit: „ ... vom 12.09.2012 mit Ablauf am .. \*)...2014“,
- bei verlängerter Probezeit: „ ... vom 12.09.2012 mit Ablauf am .. \*)... (*Datum des festgesetzten Endzeitpunkts*)“.

\*) Die einzusetzenden Daten sind ggf. bei der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in der Finanz- und Personalstelle im Staatsministerium zu erfragen.

Dieser Zeitraum kann und darf nicht verändert werden. Dem steht nicht entgegen, dass die Probezeitbeurteilung gleichwohl tatsächlich mit einem zeitlichen Vorlauf zu erstellen ist und das tatsächliche Datum ihrer Erstellung in die Codierzeile und auch bei Ihrer Unterschrift einzutragen ist.

## 12. Periodische Beurteilung 2014

Für die periodische Beurteilung 2014 werden Sie wie in der Vergangenheit zu gleicher Gelegenheit etwa 12 bis 15 Monate vor dem auf den 31.12.2014 festgesetzten Ende des Beurteilungszeitraums (Abschn. A Nr. 4.2.1 Buchst. b BuRI) wieder ein Rundschreiben des Staatsministeriums mit detaillierten Hinweisen zur Erstellung der periodischen Beurteilungen einschließlich Vorlagefristen u. dgl. erhalten.

Wir empfehlen Ihnen, den Lehrkräften den wesentlichen Inhalt dieses Rundschreibens in einer Lehrerkonferenz bekanntzugeben und sie auf die neuen Beurteilungsrichtlinien hinzuweisen sowie ihnen Gelegenheit zur Einsichtnahme in diese zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirigent